

999/AB
vom 09.08.2018 zu 1007/J (XXVI.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0317-I/1/2018

Wien, am 20. Juli 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen, haben am 11. Juni 2018 unter der Zahl 1007/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterstützung für PolizeibeamtInnen zur Einhaltung des Dienstrechtes - auch auf Social Media“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Gilt der Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres auch für die PolizeibeamtInnen?

Ja er gilt für alle Bediensteten des Ressorts.

Frage 1a:

Wenn ja, wie wird er den PolizeibeamtInnen ver- und übermittelt?

Der Verhaltenskodex wird in der Polizeigrundausbildung im Rahmen des Ausbildungsmoduls „Einführung und Behördenorganisation“ vermittelt. Dieses umfasst in Summe acht Unterrichtseinheiten. Die Aspirantinnen und Aspiranten werden angehalten, den Verhaltenskodex unter dem ihnen bekannten Link herunter zu laden.

Es werden keine speziell auf den Verhaltenskodex ausgerichteten Fortbildungen angeboten, seine Empfehlungen werden jedoch im Rahmen von Schulungen zu den jeweiligen Themenfeldern aufgegriffen und eingearbeitet.

Frage 1b:

Wenn nein, warum nicht?

Die Beantwortung dieser Frage entfällt aufgrund der Beantwortung der Frage 1a.

Frage 1c:

Ist eine Neuauflage des Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres geplant?

- i. Wenn ja, wann?*
- ii. Wenn ja, welche inhaltlichen Änderungen in Bezug auf das Verhalten von BeamtenInnen auf Social Media geben?*

Der Verhaltenskodex des BM.I „UNSERE WERTE. UNSERE WEGE.“ wurde zuletzt im Jahre 2017 evaluiert und die Neuauflage im Jänner 2018 im Intranet veröffentlicht.

Frage 1d:

Welche Konsequenzen hat eine Nicht-Einhaltung für PolizeibeamtenInnen?

Im Sinne der Bestimmung des § 43 Abs. 2 BDG 1979 hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Ein Verstoß wird disziplinarrechtlich geahndet.

Frage 2:

Bezieht sich der zitierte Absatz des Beamten-Dienstrechtes auch auf die Aktivitäten auf Social Media? (Bitte um Ausführung)

Ja, § 43 Absatz 2 BDG 1979 bezieht sich auf das gesamte Verhalten aller Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres. Diese haben sich sowohl online als auch offline korrekt zu verhalten. Siehe auch den aktuellen Verhaltenskodex Seite 15 unter UMGANG MIT ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION UND SOCIAL MEDIA - Ich verhalte mich dienstlich und privat – online wie offline – korrekt.

Zusätzlich gibt es die von der Abteilung I/6 (Social Media) erarbeitete „Richtlinie für BMI-Bedienstete zur privaten Nutzung Sozialer Medien“, die im Oktober 2017 an alle Bediensteten des Innenressorts versendet wurde.

Frage 3:

Widerspricht das Posten rassistischer, rechtsextremer, antisemitischer oder antimuslimischer Inhalte den sich aus dem Dienstrechtheit ergebenden Pflichten von PolizeibeamtInnen?

Ja

Frage 3a:

Wenn ja, warum?

Im Sinne der Bestimmung des § 43 Abs. 2 BDG 1979 hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Frage 3b. Welche Konsequenzen sind für Beamte vorgesehen, deren Handeln diese Pflichten zuwiderläuft?

Im Sinne des § 91 BDG 1979 sind je nach Schuld der Beamtin bzw. des Beamten die im 8. Abschnitt des BDG 1979 (Disziplinarrecht) angeführten Konsequenzen vorgesehen.

Frage 3c. Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der Beantwortung der Frage 3b entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Frage 4:

Welche Abläufe werden in Gang gesetzt, sobald bekannt wird, dass ein Beamter oder eine Beamtin rassistische, rechtsextreme, antisemitische oder antimuslimische Inhalte auf Social Media teilt oder anderweitig positiv Bezug darauf nimmt (hierzu zählen „Likes“, positives Kommentieren, Teilungen, etc.)?

Im Sinne der Bestimmung des § 109 BDG 1979 haben unmittelbar oder mittelbar mit der Führung der Dienstaufsicht betraute Vorgesetzte bei einem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde

Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten.

Die Dienstbehörde wird in diesem Fall die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege berufene Organisationseinheit mit den weiteren Ermittlungen betrauen bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß strafprozessualer Bestimmungen berichten.

Frage 5:

Gibt es Schulungen, Leitfäden oder Ähnliches für PolizeibeamtInnen betreffend das Verhalten auf Social Media?

Ja.

Frage 5a:

Wenn ja, wie lauten die Titel?

Grundausbildung: Der Titel des Ausbildungsmoduls lautet sowohl in der Polizeigrundausbildung als auch in der Grundausbildung für dienstführende Exekutivbedienstete (GAL E2a) „Social Media“ und umfasst jeweils vier Unterrichtseinheiten. Fortbildung: Im Seminarprogramm der Sicherheitsakademie werden jährlich zwei Seminare mit dem Titel „Richtiges Nutzen von Sozialen Medien“ angeboten (FK 06/18, FK 08/18).

Frage 5d:

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der Beantwortung der Frage 5 entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Frage 5e:

Wenn nein, ist so etwas geplant?

- i. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
- ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der Beantwortung der Frage 5 entfällt die Beantwortung dieser Fragen.

Frage 5b:

Sind sie Teil der Ausbildung und/oder Teil von Fortbildungen (Im Fall von Fortbildungen: Sind diese verpflichtend oder fakultativ? Für welche Dienstgrade sind sie vorgesehen?)

Grundausbildung: Sie sind Teil der Grundausbildungen.

Fortbildung: Die Seminare sind auch Teil der Fortbildung, die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Angebot richtet sich vorwiegend an Führungskräfte, kann aber grundsätzlich von Bediensteten aller Hierarchieebenen besucht werden.

Frage 5c:

Seit wann gibt es diese Schulungen und von wie vielen BeamtInnen werden sie in Anspruch genommen? und wie viele BeamtInnen haben diese Angebote in Anspruch genommen?

Grundausbildung: Seit Jänner 2018 wird das Schulungskonzept in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie Wien und St. Pölten in Pilotprojekten erprobt. Bis dato wurden ca. 500 Bedienstete in diesen Bildungszentren geschult. Für den Bereich der Polizeigrundausbildung werden diese Schulungen für alle ab Juni 2018 eingerückten Aspiranten und Aspirantinnen durchgeführt. Für den Bereich des GAL E2a (Ausbildung der dienstführenden Exekutivbediensteten) wird die Schulung ab dem GAL E2a 2018 in ganz Österreich durchgeführt.

Fortbildung: Das erste Seminar fand 2017 statt, bisher nahmen 32 Bedienstete an dem Seminar teil.

Frage 6:

Mit wie vielen disziplinarrechtlichen Fällen (gemeint: Verletzungen der Dienstplicht durch PolizeibeamtInnen bzw. Verdacht auf Verletzung durch PolizeibeamtInnen) war die Polizei in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 betraut? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landespolizeidirektionen und Dienstgraden der jeweiligen BeamtInnen)

- a. Wie viele davon betrafen Social Media-Aktivitäten von Polizistinnen?
- b. Wie sind die Verfahren in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 ausgegangen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landespolizeidirektionen und Dienstgraden der jeweiligen BeamtInnen)
- c. Wie sind speziell Verfahren ausgegangen, bei denen es um Social Media Aktivitäten ging? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landespolizeidirektionen und Dienstgraden der jeweiligen BeamtInnen)

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen nicht periodenbereinigt dargestellt werden können.

Aufgrund der dienstrechtlichen Bestimmungen sind Daten aus dem Kalenderjahr 2014 nicht mehr in Evidenz.

Abkürzungsverzeichnis:

Insp	Inspektor
RevInsp	Revierinspektor
GrlInsp	Gruppeninspektor
BezInsp	Bezirksinspektor
AbtInsp	Abteilungsinspektor
KontrInsp	Kontrollinspektor
ChefInsp	Chefinspektor
Obstlt	Oberstleutnant
LPD	Landespolizeidirektion

LPD Kärnten

	Insp	RevInsp	GrlInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp
2015			3			2	1
2016			3	1			1
2017			3				1
2018			1		1		

a: KEINE.

b:

	2015	2016	2017	2018
Geldbuße	2 GrlInsp	2 GrlInsp 1 BezInsp 1 ChefInsp	2 GrlInsp 1 ChefInsp	1 AbtInsp
Geldstrafe	1 GrlInsp 2 KontrInsp 1 ChefInsp		1 GrlInsp	1 GrlInsp
Verweis				
Schuldspruch ohne Strafe				
Freispruch				
Entlassung		1 GrlInsp		

c: KEINE.

LPD Vorarlberg

	Insp	RevInsp	GrInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp
2015		1					1
2016	1						
2017			1				
2018	1		1				

a: KEINE.

b:

	2015	2016	2017	2018
Geldbuße	1 RevInsp	1 Insp		1 Insp 1 GrInsp
Geldstrafe				
Verweis				
Schuldspruch ohne Strafe				
Freispruch			1 GrInsp	
Entlassung				

c: KEINE.

LPD Burgenland

	Insp	RevInsp	GrlInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp
2015		1	1	2	1		
2016			4	1			
2017			2	2			
2018			2				

a: KEINE.

b:

	2015	2016	2017	2018
Amtsverlust - § 20 Abs 1 Ziff 3 a bzw. Ziff 4 BDG				1 GrlInsp
Geldbuße	1 AbtInsp 2 BezInsp 1 GrlInsp	1 BezInsp 2 GrlInsp	1 GrlInsp	
Geldstrafe				
Verweis			1 BezInsp	
Schuldspruch ohne Strafe				
Freispruch				
Entlassung				

c: KEINE.

LPD Tirol

	Insp	RevInsp	GrInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp
2015			2				1
2016	1	3	4				
2017		1	3		1		
2018		1	1	1			

a: 1.

b:

	2015	2016	2017	2018
Amtsverlust - § 20 Abs 1 Ziff 3 a bzw. Ziff 4 BDG	1 GrInsp			
Geldbuße	1 GrInsp	1 GrInsp	1 GrInsp 1 AbtInsp	
Geldstrafe				
Verweis	1 ChefInsp	1 RevInsp		
Schuldspruch ohne Strafe		1 RevInsp		
Freispruch		1 Insp	2 GrInsp.	
Entlassung				

c: 1 Verweis, ChefInsp.

LPD Niederösterreich

	Insp	RevInsp	GrlInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp
2015	1	3	2	1	1		
2016		3	7	2	3	1	1
2017		3	5		1	1	
2018	2	1	2	1	1		

a: KEINE.

b:

	2015	2016	2017	2018
Geldbuße	1 RevInsp 1 GrlInsp 1 BezInsp 1 AbtInsp	2 RevInsp 5 GrlInsp 2 BezInsp 1 AbtInsp	3 RevInsp 1 GrlInsp	1 RevInsp 1 BezInsp 1 AbtInsp
Geldstrafe	1 Insp 1 RevInsp	1 ChefInsp 1 AbtInsp	2 GrlInsp	
Verweis	1 GrlInsp 1 RevInsp	1 RevInsp 1 GrlInsp 1 AbtInsp 1 KontrInsp	2 GrlInsp 1 AbtInsp 1 KontrInsp	1 Insp
Schuldspruch ohne Strafe				
Freispruch				
Entlassung				

c: KEINE.

LPD Steiermark

	Insp	RevInsp	GrlInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp	Obstlt.
2015	1	2	6	1	3			
2016		4	6		2	1	1	
2017	4	4	10	3	1	1	2	
2018	1	1	3				2	

a: KEINE.

b:

	2015	2016	2017	2018
Geldbuße	1 RevInsp 3 AbtInsp 3 GrlInsp	5 GrlInsp 1 RevInsp 1 AbtInsp	1 Insp 1 RevInsp 2 GrlInsp 1 BezInsp 2 ChefInsp	
Geldstrafe	1 RevInsp 1 GrlInsp	3 RevInsp 1 GrlInsp	2 RevInsp 1 BezInsp	
Verweis	1 Insp 1 GrlInsp			
Schuldspruch ohne Strafe		1 AbtInsp		
Freispruch	1 GrlInsp			
Entlassung				

c: KEINE.

LPD Salzburg

	Insp	RevInsp	GrInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp
2015	4	1					
2016		1		1			1
2017	3			1			
2018		1				1	

a: KEINE.

b:

	2015	2016	2017	2018
Geldbuße	1 RevInsp 3 GrInsp 1 AbtInsp	1 AbtInsp	1 RevInsp 2 GrInsp	
Geldstrafe	1 Insp		1 GrInsp	
Verweis	1 RevInsp 1 GrInsp	1 GrInsp	2 GrInsp	1 KontrInsp
Schuldspruch ohne Strafe	1 Insp			
Freispruch				
Entlassung				

c: KEINE.

LPD Oberösterreich

	Insp	RevInsp	GrlInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp	Obstlt.
2015	1	1	8	2	2		1	
2016		3	7	4	2			
2017	2	1	14	2	1			
2018		3	1	1		1	1	1

a: 2.

b:

	2015	2016	2017	2018
Geldbuße	1 Insp 4 GrlInsp	1 RevInsp 4 GrlInsp 3 BezInsp 1 AbtInsp	1 Insp 5 GrlInsp 1 BezInsp 1 AbtInsp	1 RevInsp 1 Obstlt
Geldstrafe	1 RevInsp 2 GrlInsp 2 BezInsp 1 ChefInsp	1 GrlInsp	1 RevInsp 1 GrlInsp	
Verweis	1 AbtInsp		1 Insp	
Schuldspruch ohne Strafe				
Freispruch	1 GrlInsp	1 RevInsp 1 GrlInsp 1 BezInsp		
Entlassung			1 GrlInsp	

c:

1: 1 Geldbuße, GrlInsp.

2: 1 Geldstrafe, GrlInsp.

LPD Wien

	Insp	RevInsp	GrInsp	BezInsp	AbtInsp	KontrInsp	ChefInsp	Obstlt.
2015	9	9	14	2	2	1	3	
2016	8	8	18	3	4		4	
2017	4	10	7	3	1			1
2018	5	6	13	3	3	1	1	1

a: 4.

b:

	2015	2016	2017	2018
Amtsverlust - § 20 Abs 1 Ziff 3 a bzw. Ziff 4 BDG				1 GrInsp
Verweis	5 Insp 2 GrInsp 2 ChefInsp	1 Insp 2 RevInsp 5 GrInsp	1 RevInsp 1 GrInsp 1 AbtInsp	1 GrInsp
Geldbuße	2 Insp 5 RevInsp 9 GrInsp 1 BezInsp 2 AbtInsp 1 KontrInsp 1 ChefInsp	7 Insp 3 RevInsp 9 GrInsp 2 BezInsp 3 AbtInsp 3 ChefInsp	3 Insp 5 RevInsp 5 GrInsp 2 BezInsp 2 BezInsp	2 Insp 1 RevInsp 4 GrInsp 2 BezInsp 1 AbtInsp 1 ChefInsp
Geldstrafe	1 Insp 2 RevInsp 2 GrInsp 1 BezInsp	3 GrInsp 1 AbtInsp 1 ChefInsp	1 Insp 1 GrInsp 1 BezInsp 1 Oberst	1 GrInsp
Schuldspruch ohne Strafe				1 AbtInsp
Freispruch	1 Insp 1 RevInsp 1 GrInsp	2 RevInsp	1 RevInsp	
Entlassungen	1 RevInsp	1 RevInsp 1 GrInsp 1 BezInsp		1 BezInsp

c:

- 1: 1 Geldbuße, Insp.
- 2: 1 Geldbuße, RevInsp.
- 3: 1 Verweis, GrlInsp.
- 4: Verfahren noch anhängig

Frage 7:

Welche konkreten disziplinarrechtlichen Konsequenzen wurden im Falle des Polizisten, der das Bild von NS-Soldaten postete und diese als "Fachmänner für Hausbesuche" bezeichnete, gezogen?

Nachdem laut Mitteilung der zuständigen Dienstbehörde das strafrechtliche Verfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft im März 2018 eingestellt wurde, wurde durch die Dienstbehörde von einer dienstrechtlciche Maßnahme im Sinne der Bestimmung des § 109 BDG 1979 Gebrauch gemacht, wobei an den Beamten der Hinweis erfolgte, dass er im Wiederholungsfall mit einer strengeren disziplinären Maßnahme zu rechnen hätte.

In der Folge sind gegen den Beamten neue Verdachtsmomente bekanntgeworden, die derzeit Gegenstand von Ermittlungen sind.

Herbert Kickl

